



Prof. Dr. Stefan Bach ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin
Der Beitrag gibt die Meinung des Autors wieder.

Die Erbschaftsteuer-Privilegien für Firmenerben müssen begrenzt werden

„Gib lieber mit warmer als mit kalter Hand“ lautet eine alte Volksweisheit. 19 Milliarden Euro Erbschaftsteuer haben Deutschlands Unternehmerfamilien im Zeitraum von 2009 bis 2012 gespart, indem sie Firmen an die nächste Generation übertragen und dabei die weitgehende Verschonung für Betriebsvermögen genutzt haben. Das zeigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes für das anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht. 2013 und 2014 kommen vermutlich noch einmal Steuerausfälle von jeweils mindestens zehn Milliarden Euro hinzu. Das Erbschaftsteueraufkommen, das sich bei vier bis fünf Milliarden Euro im Jahr bewegt, hätte also in den letzten Jahren mehr als doppelt so hoch ausfallen können.

Statt hohe Vermögen progressiv zu belasten, wird die Erbschaftsteuer durch die Firmenprivilegien regressiv. Erbschaften und vor allem Schenkungen ab dem zweistelligen Millionenbereich sind weitgehend steuerfrei, da sie als Betriebsvermögen fast immer verschont werden. Immobilien und Finanzvermögen der normalen Wohlhabenden werden dagegen schnell mit Steuersätzen von elf oder 15 Prozent belastet, wenn sie beim Empfänger die persönlichen Freibeträge übersteigen. Bei entfernteren Verwandten oder Freunden gibt es nur geringe Freibeträge und Steuersätze bis 50 Prozent. Das stellt die Belastungskonzeption der Erbschaftsteuer auf den Kopf und ist eine bemerkenswerte Entwicklung angesichts der zunehmenden Konzentration von Einkommen und Vermögen bei den Reichen und Superreichen, siehe die vielbeachtete Studie von Thomas Piketty.

Es gibt natürlich gute Gründe, in Unternehmen oder Immobilien gebundenes Vermögen bei der Erbschaftsteuer anders zu behandeln als liquides Finanzvermögen. Bei kleinen und mittelständischen Unternehmen kann die Fortführung durch die Nachfolger gefährdet sein, wenn nicht genug liquides Vermögen vorhanden ist, denn die Verschuldungsmöglichkeiten sind zumeist begrenzt und man kann oder will nicht einfach fremde Gesellschafter in die Firma

hineinnehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu Vergünstigungen erlaubt, wenn ausreichende Gemeinwohlgründe vorliegen, etwa die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Offensichtlich können größere mittelständische Unternehmen auch von fremden Erwerbern fortgeführt werden. Familienmitglieder sind nicht unbedingt die erfolgreicherer Unternehmer. Außerdem werden die Vergünstigungen auch dann gewährt, wenn die Nachfolger bloß die Anteile halten und sich nicht in der Unternehmensführung engagieren. Insgesamt sind also die Verschonungsregelungen zumindest bei größeren Unternehmen nicht erforderlich und mitunter sogar kontraproduktiv. Zudem sind sie ziemlich kompliziert und gestaltungsanfällig.

Zugleich sollte man die familiengebundene Fortführung der mittelständischen Unternehmen nicht unnötig behindern. Übernahmen durch Finanzinvestoren – vulgo „Heuschrecken“ – sind zwar zumeist besser als ihr Ruf, aber eben auch nicht immer gut. Die Mittelständler sind ein tragendes Element der deutschen Wirtschaftsstruktur. Sie führen zumeist die besseren Traditionen des rheinischen Kapitalismus fort, die sich gerade in Zeiten der Finanzkrise bewährt haben. Deshalb sind pragmatische Kompromisse gefragt, die bei einem Neuregelungsauftrag durch das Bundesverfassungsgericht geprüft werden sollten.

Steuerbedingte Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme können zielgenauer durch erweiterte Stundungsregelungen gemildert werden. Die Steuerbelastung auf Betriebsvermögen könnte über lange Zeiträume verrentet werden, damit die Firmenerben sie aus dem laufenden Ertrag abzahlen können. Ferner könnte man die Steuerforderung nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten machen oder auch an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens knüpfen, damit die Finanzierungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden und die Krisenfestigkeit gestärkt wird. Damit würde der Fiskus zu einer Art stiller Teilhaber der Unternehmen, bis die Steuerschuld abgetragen ist.



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e.V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
www.diw.de
81. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tomaso Duso
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.
Dr. Kati Schindler
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner

Chefredaktion

Sabine Fiedler
Dr. Kurt Geppert

Redaktion

Renate Bogdanovic
Andreas Harasser
Sebastian Kollmann
Dr. Claudia Lambert
Dr. Wolf-Peter Schill

Lektorat

Ronny Freier, Ph.D.

Textdokumentation

Manfred Schmidt

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49-30-89789-249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 74, 77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. 01806 - 14 00 50 25,
20 Cent pro Anruf
ISSN 0012-1304

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.